

Humboldt-Gymnasium Eichwalde

Bahnhofstr. 80 * 15732 Eichwalde

Tel.: 030/6758403

Fax: 030/67549583

e-mail: humboldt-gymnasium-eichwalde@t-online.de
www.humboldt-gymnasium-eichwalde.de



Haus- und Pausenordnung des Humboldt- Gymnasiums Eichwalde

*Wir, die Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen, wünschen uns eine lernfreundliche Umgebung und eine angenehme Atmosphäre an unserer Schule. Deshalb geben wir uns in Ergänzung der Schulverfassung des Humboldt-Gymnasiums folgende Haus- und Pausenordnung:*

I. Grundsätze

1. Alle Schüler*innen sowie Lehrkräfte behandeln einander respektvoll und hilfsbereit. Jeder achtet auf dem Schulgelände und in den Räumlichkeiten auf Ordnung und Sauberkeit.
2. Alle Schüler*innen haben die Pflicht, die materiellen Werte der Schule und das persönliche Eigentum anderer zu achten. Für mitgebrachte Wertgegenstände und Geld sind die Schüler*innen selbst verantwortlich und es besteht bei Verlust kein Versicherungsschutz.
3. Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.
4. Auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz und das gesetzliche Verbot zum Mitführen von Waffen.
5. Die Bestimmungen zur Hygiene, zum Arbeits- und Brandschutz sowie zur Alarmordnung sind einzuhalten.
6. Schüler*innen, die während des Schultages erkranken oder einen Unfall haben, melden sich im Sekretariat.
7. Besucher (schulfremde Personen) haben sich im Sekretariat anzumelden.
8. Fahrräder sind auf dem Fahrradplatz anzuschließen. Das Fahrradfahren auf dem Schulhof, vor der Turnhalle und auf dem Sportplatz ist untersagt.
9. Erscheinungsformen rechts-und linksradikaler Gesinnung werden nicht toleriert (entsprechende Kleidung und Medien). Insbesondere ist das Tragen oder Repräsentieren von Kleidung und Symbolen, welche als Sympathiebekundungen für nationalsozialistische, gewaltverherrlichende, rassistische oder menschenverachtende Einstellungen aufgefasst oder gedeutet werden können, am Humboldt-Gymnasium Eichwalde nicht zulässig.
10. Verstöße gegen die Haus- und Pausenordnung können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

II. Unterricht

1. Alle Schüler*innen erscheinen pünktlich und vorbereitet zum Unterricht.
2. Sind Schüler*innen durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so wird die Schule am ersten Tag des Fehlens

telefonisch bis 08:00 Uhr durch die Eltern informiert. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit.

3. Die Schüler*innen können ab 07:25 Uhr das Schulgelände betreten. Die Schulgebäude werden 07:35 Uhr für die Schüler*innen geöffnet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt öffnen die Lehrkräfte die Türen der Unterrichtsräume.
4. Die Unterrichtsräume werden nur mit Einverständnis der Lehrkraft betreten.
5. Das Nichterscheinen einer Lehrkraft meldet ein/e Vertreter*in der Klasse/des Kurses unmittelbar (spätestens 5 min) nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.
6. Alle Schüler*innen informieren sich täglich im Vertretungsplan der Schule.
7. Technische und andere Geräte der Raumausstattung sind nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu benutzen.
8. Für alle Fach- und Sporträume gelten weitere, gesonderte Raumordnungen.
9. Während des Unterrichts ist das Essen nicht gestattet. Gelegentliches Trinken ist erlaubt, sofern kein Verbot für den betreffenden Fachraum besteht, der Unterricht nicht gestört wird und wiederverschließbare Flaschen verwendet werden.
10. Den Umgang mit mobilen Endgeräten zu Unterrichtszwecken regeln die diesbezüglichen Nutzungsregeln des Humboldt-Gymnasiums (siehe Anhang 3).
11. Am Ende eines Schultages sind (unter Beachtung des Raumplanes) die Stühle hochzustellen, das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen.
12. Die Räume sind grundsätzlich nach dem Verlassen abzuschließen.
13. Nach ihrer letzten Stunde an einem Unterrichtstag verlassen die Schüler*innen unverzüglich das Schulgelände.
14. Es gilt die Sportordnung des Humboldt-Gymnasiums für den Sportunterricht: siehe Anhang 1.

III. Pausenordnung (Unterrichts- und Pausenzeiten: siehe Anhang 2)

1. Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel und der Vorbereitung auf den folgenden Unterricht.
2. Für die großen Pausen gilt:
Schüler*innen der Sek I verbringen die Pausen auf dem Schulhof.
Schüler*innen der Sek II dürfen das Schulgelände verlassen.
Schüler*innen, die vom Sport kommen, gehen in den großen Pausen direkt auf den Schulhof.
3. In den Regenpausen verbleiben alle Schüler*innen nach dem Abklingeln in ihren Räumen und wechseln erst 10 Minuten vor Beginn der nächsten Stunde. Schüler*innen, die vom Sport kommen, nutzen die Cafeteria.
4. Sollte während des Schultages Unterricht ausfallen, verbleiben die Schüler*innen der Sek I im Unterrichtsraum und bearbeiten Aufgaben. Die Schüler*innen der Sek II können in Frei- und Ausfallstunden das Schulgelände verlassen bzw. die Cafeteria nutzen, ausgenommen die für das Mittagessen vorgesehenen Zeiten (in der Regel 12:15 - 12:45 und 13:05 - 13:40 Uhr).
5. Bei Ausfall von Randstunden dürfen die Schüler*innen, sofern es von den Eltern nicht anders festgelegt wurde, das Schulgelände vorzeitig verlassen (siehe Formular „Vorzeitiges Verlassen“).

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Haus- und Pausenordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen ein.

Beschluss

Die Konferenz der Lehrkräfte hat diese Haus- und Pausenordnung am 19.01.2026 als Beschlussvorlage für die Schulkonferenz bestätigt. Die Schulkonferenz hat diese Haus- und Pausenordnung am 19.01.2026 gemäß § 91 Abs. 1 (2.) Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2025, beschlossen.

Diese Haus- und Pausenordnung tritt am 20.01.2026 in Kraft und wird durch Aushang im Schulhaus veröffentlicht.

Eichwalde, 01.06.2026

Unterschrift Schulleitung: _____



Anhang 1: Sportordnung des Humboldt-Gymnasiums für den Sportunterricht

Wir wünschen allen Sporttreibenden viel Freude am Aktivsein.

1. Das Betreten des Innenraumes der Sporthalle ist nur mit sportgerechter Bekleidung gestattet. Dazu gehören:
 - a. Sportschuhe mit sauberer, abriebfester (non marking) Sohle,
 - b. Sporthose,
 - c. ein Sportshirt ohne tiefen Ausschnitt, das in die Sporthose gesteckt werden kann und in der Regel mit Ärmeln ausgestattet ist.
 - d. Sportbefreite können auch ohne Sportkleidung, ohne Schuhe oder mit Sportschuhen den Innenraum betreten.
 - e. Um den Flur und die Umkleieräume sauber zu halten, müssen die Schuhe auf dem Abtreter des Sportlereingangs aus- und angezogen werden.
 - f. Punkt b. und c. treffen generell für den Sportunterricht auch im Outdoorbereich zu.
2. Das Tragen von Schmuck ist den Aktiven aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das bedeutet, dass Ringe, Ohrringe, Ketten, Armbänder oder andere Schmuckstücke nicht getragen werden dürfen oder in Ausnahmefällen abgeklebt bzw. abgedeckt werden müssen. Lange Haare müssen so zusammengebunden werden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Aus denselben Gründen müssen Fingernägel kurz geschnitten sein oder abgeklebt oder abgedeckt werden.
3. Das Essen und Trinken ist im Innenraum der Halle nicht gestattet.
4. Die Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht genutzt werden.
5. Sportverletzungen, die im Unterricht aufgetreten sind, müssen dem unterrichtendem Lehrer/der unterrichtenden Lehrerin gemeldet werden.

Anhang 2: Unterrichts- und Pausenzeiten am Humboldt-Gymnasium

Mittag in 6.1.		Unterricht		Mittag in 6.2.
	1.	07.45 - 08.30 Uhr	1.	
	2.	08.30 - 09.15 Uhr	2.	
Frühstückspause		09.15 - 09.45 Uhr		Frühstückspause
	3.	09.45 - 10.30 Uhr	3.	
	4.	10.30 - 11.15 Uhr	4.	
kurze Pause		11.15 - 11.25 Uhr		kurze Pause
	5.	11.25 - 12.10 Uhr	5.	
kurze Pause		12.10 - 12.15 Uhr		kurze Pause
Mittagspause		12.15 - 13.00 Uhr	6.1.	
kurze Pause		13.00 - 13.05 Uhr		kurze Pause
	6.2.	13.05 - 13.50 Uhr		Mittagspause
kurze Pause		13.50 - 13.55 Uhr		kurze Pause
	7.	13.55 - 14.40 Uhr	7.	
	8.	14.40 - 15.25 Uhr	8.	

Anhang 3: Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und digitale Infrastruktur am Humboldt-Gymnasium Eichwalde

Präambel:

Das Humboldt-Gymnasium fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt. Digitale Anwendungen sind integraler Bestandteil von Unterricht und Schulorganisation. Die Nutzung von Smartphones, Smartwatches, Tablets etc. gehören zum Alltag der Schülerinnen und Schüler. Medienbildung muss daher auch die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler einbeziehen; gleichzeitig beobachten wir mit Sorge negative Auswirkungen u. a. auf die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit. Da die unreflektierte Nutzung der digitalen Endgeräte problematische Folgen auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen hat, besteht die Notwendigkeit, die Schule als Ort der direkten und unmittelbaren Kommunikation zu schützen und Chancengleichheit zu gewährleisten. Wir sehen daher – auch mit Bezug auf das Kinderschutzkonzept der Schule (Beschluss der Schulkonferenz vom 03.11.2025) – die Schule als einen Schutzraum an, in dem digitale Anwendungen ausschließlich im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags erfolgen. Besonders die wachsenden Gefahren, die u.a. von Sucht und Cybermobbing ausgehen, machen konsequente Schritte gegen die unreflektierte Nutzung digitaler Medien unumgänglich. Daher gelten am Humboldt-Gymnasium folgende Regeln im Umgang mit digitalen Endgeräten.

Geltungsbereich:

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte auf dem Schulgelände (inkl. weiterer für schulische Zwecke genutzter Orte) bzw. während schulischer Veranstaltungen und/oder die digitale Infrastruktur des Humboldt-Gymnasiums nutzen. Dazu gehören insbesondere schulische Endgeräte, private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

Grundsätze:

- Die Nutzung digitaler Endgeräte erfolgt ausschließlich zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele. Jede zweckentfremdete oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung hat zu unterbleiben. Die private oder gewerbliche Nutzung schulischer Geräte und Infrastruktur ist untersagt. Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet. Die widerrechtliche Aneignung und Nutzung von Passwörtern ist untersagt.
- Inhalte, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen, dürfen weder aufgerufen, noch gespeichert oder verbreitet werden. Hierzu zählen insbesondere pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen sowie Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.
- In der Schule sowie bei schulischen Veranstaltungen sind Aufnahmen von Bildern, Ton und Videos von einzelnen oder mehreren Personen ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen untersagt.

- Insbesondere die nicht genehmigte Veröffentlichung aller schul- und personenbezogener Daten auf sozialen Netzwerken ist ebenso untersagt wie allgemein deren Weiterleitung.
- **Alle privaten mobilen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler (wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw.) bleiben während des gesamten Schultages ausgeschaltet in der Schultasche.**
- Auf dem Schulgelände ist die private Nutzung von mobilen Endgeräten grundsätzlich untersagt. Dies schließt auch die Pausen ein. Die Nutzung privater mobiler Endgeräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen hiervon sind Notfälle. (Zu dringenden privaten Fällen, medizinisch notwendigen Anwendungen und den Aufenthalt in der Cafeteria bei Freistunden der Oberstufe s.u.)
- Die Lehrkraft kann den Einsatz privater mobiler Endgeräte zu Unterrichtszwecken gestatten. (Siehe dazu unten die Regelungen für die Jahrgänge 5-10 und 11-12.)
- Die Lehrkraft darf den Einsatz privater Endgeräte und/oder die Nutzung von privatem Datenvolumen für die Internetnutzung nicht voraussetzen oder anordnen. Schülerinnen und Schülern ohne entsprechende Ausstattung darf kein Nachteil entstehen. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste und Geräte besteht nicht.
- **Die von den Eltern unterschriebene „Einwilligung in die Nutzungsordnung für die Nutzung privater Endgeräte während des Unterrichts“ muss in der Schule vorliegen, um entsprechende Geräte im Unterricht verwenden zu dürfen.**
- Schriftliche Arbeitsergebnisse, Mitschriften oder bearbeitete Aufgaben zur Leistungsbewertung müssen (nach Absprache mit der Lehrkraft) entweder als Ausdruck, als Datei über die von der Schule verwendete Lernplattform (z. B. Schulcloud), per Mail oder handschriftlich auf Papier abgegeben werden.
- Dringende private Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen in besonders dringenden, außerordentlichen Fällen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern mit ihrem privaten Endgerät kontaktieren.
- Medizinische Gründe: Für Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können die Eltern eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.
- Lehrkräfte und Schulpersonal sollen in Ausübung ihrer Vorbildfunktion private Endgeräte ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehenen Bereichen (Lehrerzimmer, Vorbereitungsräume) oder zu schulischen Zwecken im Klassenraum nutzen.
- In Prüfungen sowie bei schriftlichen Leistungskontrollen (Klausuren, Klassenarbeiten, Tests usw.) sind private Endgeräte im ausgeschalteten Zustand außerhalb der Reichweite des direkten Zugriffs aufzubewahren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.
- Für von Schülerinnen und Schülern privat mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags (oder den Unterricht) tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung. Das gilt auch für private digitale Endgeräte.

Regelungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 10:

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte ist im Unterricht der Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 10 im Regelfall nicht vorgesehen. Im regulären Unterricht werden nach Ermessen der Lehrkraft schuleigene Geräte eingesetzt.

In pädagogisch begründeten Unterrichtssituationen kann die Lehrkraft die Nutzung privater Endgeräte (z.B. Smartphones, Tablets) in Absprache mit den Lernenden bei vorliegender schriftlicher Einwilligung der Eltern (s.o.) zulassen. Voraussetzung ist eine klar umrissene Aufgabenstellung, die den Einsatz des jeweiligen Geräts erforderlich macht. Die Lehrkraft legt Art, Umfang und Dauer der Nutzung fest und stellt sicher, dass diese verantwortungsbewusst und zielgerichtet erfolgt.

Im Schuljahr 2026/27 gelten für den Jahrgang 10 die Regelungen für die Jahrgangsstufen 11 bis 12.

Regelungen für die Jahrgangsstufen 11 bis 12:

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen bei vorliegender schriftlicher Einwilligung der Eltern (s.o.) grundsätzlich private Tablets oder Laptops im Unterricht als reguläres Arbeitsmittel nutzen, sofern dies den Unterricht nicht stört und die unterrichtende Lehrkraft einverstanden ist. Darüber hinaus kann in pädagogisch begründeten Unterrichtssituationen die Lehrkraft private Endgeräte in Absprache mit den Lernenden zulassen.

Während der Freistunden ist die Nutzung digitaler Endgeräte ausschließlich in der Cafeteria gestattet.

Sanktionen bei Verstößen:

Verstöße gegen die Nutzungsordnung werden konsequent geahndet und einheitlich sanktioniert.

- Bei weniger schweren und einmaligen Verstößen ermahnt die betreffende Lehrkraft nach eigenem Ermessen.
- Bei schweren bzw. wiederholten Verstößen bezieht die Lehrkraft die Klassenleitung bzw. die Schulleitung zur Ergreifung von Erziehungsmaßnahmen ein.
- Als Erziehungsmaßnahme kann das mobile Endgerät bis zum Ende des Unterrichts oder maximal des Unterrichtstages eingezogen werden. Hierüber entscheidet die Lehrkraft in eigener Verantwortung. Die Abgabe des von der Schülerin oder des Schülers selbst ausgeschalteten Gerätes bei der Schulleitung ist nur unter Beifügung einer schriftlichen Dokumentation zur Einziehung digitaler Endgeräte möglich. Als Erziehungsmaßnahme kann der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, die dazu aufgefordert werden, das Endgerät in der Schule abzuholen.
- Bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen oder Prüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel entscheidet die Lehrkraft über den Fortgang der Prüfung, das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder in schweren Fällen über das Erteilen einer Sanktionsnote.
- Bei besonders schweren Verstößen (z. B. Film-/Ton-/Bildaufnahmen innerhalb oder außerhalb des Unterrichts ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft) oder wiederholtem Zuwiderhandeln werden weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen.

- Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Vergehen im Zusammenhang mit einem mobilen Endgerät ist die Lehrkraft dazu angehalten, den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu klären und ggf. die Polizei einzuschalten.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsregeln einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen ein.

Beschluss:

Die Schulkonferenz hat diese Nutzungsordnung am 01.06.2026 gemäß § 91 Abs. 1 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2026, beschlossen.

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2026 unbefristet in Kraft und wird durch Aushang im Schulhaus veröffentlicht.

Eichwalde, 01.06.2026

Unterschrift Schulleitung: _____

